

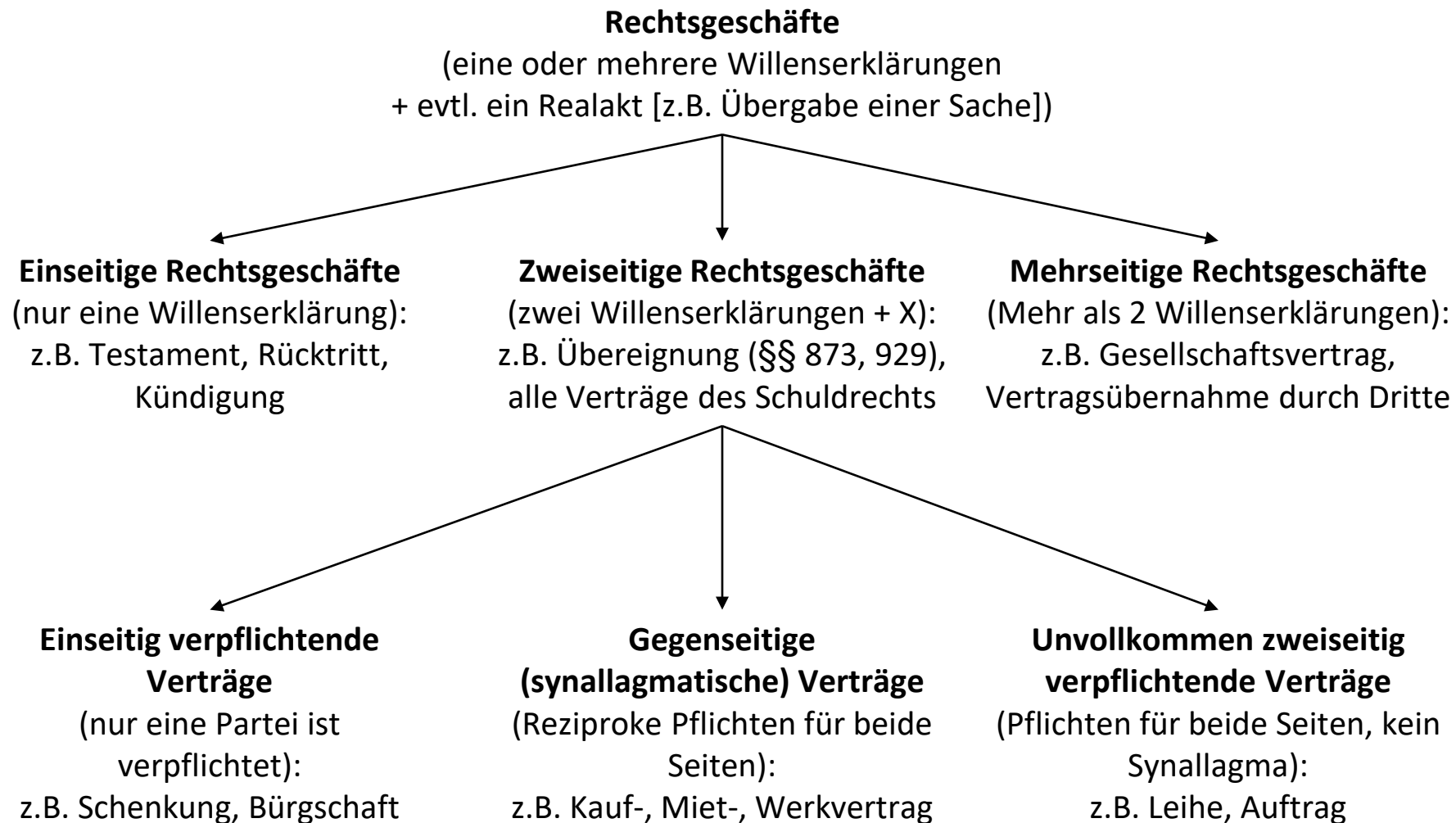
Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Was bedeutet „dispositives Recht“? Nennen Sie vier Beispiele für dispositive Vorschriften
2. Was bedeutet „zwingendes Recht“? Nennen Sie vier Beispiele für zwingende Vorschriften
3. Was versteht man unter „AGB-festen“ Regelungen? Nennen Sie ein Beispiel einer AGB-festen Regelung
4. Nennen Sie vier Wege, sich von einem Vertrag zu lösen (einschließlich Rechtsnorm)

Begriff und Arten des Rechtsgeschäfts

- Das Institut des Rechtsgeschäfts dient der Umsetzung der Privatautonomie: Jeder kann seine Rechtsverhältnisse nach seinem Willen durch Rechtsgeschäft gestalten.
- Rechtsgeschäft als „Schnittstelle“ zwischen privatem Gestaltungswillen und Recht => Privater Gestaltungswille erhält in der Form des Rechtsgeschäfts rechtliche Wirkungen
- Begriff: „Eine oder mehrere Willenserklärungen, die alleine oder gemeinsam mit anderen Tatbestandsmerkmalen (z.B. Übergabe, Eintragung) eine Rechtsfolge herbeiführen, *weil sie gewollt ist.*“
- Abgrenzung:
 - Realakt: Bloß tatsächliche Handlung, keine Willensäußerung (z.B. Übergabe einer Sache; Fußtritt)
 - Geschäftsähnliche Handlung: Erklärung, an welche das Gesetz eine bestimmte Rechtsfolge knüpft – unabhängig davon, ob sie gewollt ist (z.B. Mahnung, Fristsetzung, Mängelrüge, Aufforderung zur Genehmigung)

Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen



Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

- Verträge können unterschiedliche Inhalte haben:
 - Verpflichtungsgeschäfte: Begründen Pflichten zwischen den Parteien, die im Anschluss noch erfüllt werden müssen (§ 241 I BGB) => Erfüllungsansprüche der Parteien
 - Z.B. Kaufvertrag: Pflichten der Parteien zur Kaufpreiszahlung bzw. zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache (§ 433 I und II BGB) => Gegenseitiger Vertrag
 - Z.B. Schenkungsversprechen (§ 518 BGB): Verpflichtung des Schenkers zur Übereignung und Übergabe des Geschenks => einseitig verpflichtender Vertrag
 - Verfügungsgeschäfte: Führen eine Rechtsänderung unmittelbar herbei
 - Z.B. Übereignung (§ 929 S. 1 BGB), bestehend aus Einigung über Eigentumsübergang (Verfügungsvertrag) und Übergabe: Führt zum Übergang des Eigentums an der Sache
 - Z.B. Verpfändung (§ 1205 I BGB), bestehend aus Einigung über Verpfändung (Verfügungsvertrag) und Übergabe: Führt zur Entstehung eines Pfandrechts an der Sache

Trennungsprinzip

- Definition: Der Kaufvertrag als schuldrechtliches Rechtsgeschäft ist von den Übereignungen von Sache und Geld als dinglichen Rechtsgeschäften zu unterscheiden
- => Beim gewöhnlichen Kaufvertrag und seiner Erfüllung werden drei Rechtsgeschäfte abgeschlossen:
1. Kaufvertrag (§ 433 BGB)
=> Begründet Pflichten zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache (§ 433 II BGB) und zur Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)
 2. Übereignung des Geldes (§ 929 S. 1 BGB)
=> Erfüllt die Kaufpreiszahlungspflicht (§ 362 I BGB)
 3. Übereignung der Kaufsache (§ 929 S. 1 BGB bzw. §§ 873, 925 BGB)
=> Erfüllt die Pflicht zu Übergabe und Übereignung (§ 362 I BGB)

Abstraktionsprinzip

- Definition: Wirksamkeit von Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) und dinglicher Übereignung (Verfügungsgeschäft) ist voneinander unabhängig zu beurteilen
 - => Unwirksamkeit/Anfechtung des Kaufvertrags führt nicht zur Unwirksamkeit einer Übereignung
 - => Käufer wird auch bei Nichtigkeit des Kaufvertrags Eigentümer
 - => Übereignung ist gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB rückabzuwickeln
 - => Bis zur Rückabwicklung kann Käufer wirksam über Kaufsache verfügen
- „Ausnahme“: Fehleridentität
 - Kaufvertrag und dingliche Übereignung leiden „zufällig“ an demselben Mangel
 - Dann sind beide Geschäfte nichtig
 - Beispiele: § 105 BGB (Geschäftsunfähigkeit), § 138 II BGB (Wucher) oder § 123 BGB (arglistige Täuschung bzw. Drohung)

Beispielfall: Abstraktionsprinzip

A geht zum Bäcker B und kauft dort ein Brötchen, das nach der internen Preisliste des B € 0,50 kostet. B tippt in die Kasse allerdings versehentlich € 0,40 und kassiert auch nur diesen Betrag (zwei Münzen à 20ct). Nach Bezahlung verlässt A glücklich mit dem Brötchen den Laden des B. B bemerkt seinen Irrtum und erklärt gegenüber A am nächsten Tag, als dieser wieder in seinen Laden kommt, die Anfechtung „des Geschäfts“ gem. §§ 119 I, 142 I BGB.

1. Kann B von A Rückgabe des Brötchens bzw. Wertersatz dafür verlangen?
2. Kann A von B Rückzahlung der € 0,40 verlangen?